

Merkblatt zum
Wahlrecht der Versicherten zwischen den Leistungserbringern

Der gesetzlich versicherte Patient darf bei der Auswahl seines Hilfsmittels frei zwischen verschiedenen Hilfsmittelerbringern wählen. Während die freie Arztwahl in § 76 SGB V ausdrücklich garantiert wurde, folgt **das Wahlrecht** der Versicherten im Bereich der Hilfsmittelerbringer aus dem **grundrechtlich geschützten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG) und ist damit ein das Sozialversicherungsrecht prägender Grundsatz.

Ausdruck dieses Wahlrechts ist, dass Versicherte, soweit sie gemäß § 33 Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel haben, frei wählen können, welchen Hilfsmittelerbringer sie in Anspruch nehmen.

Das Wahlrecht des Patienten darf nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt werden.

Durch § 33 Abs. 6 SGB V wird der Anspruch der Versicherten in der Hilfsmittelversorgung auf diejenigen Leistungserbringer beschränkt, die Vertragspartner der Krankenkassen oder nach § 126 SGB V als zugelassene Leistungserbringer versorgungsberechtigt sind. Nach den gesetzlichen Regelungen dürfen Hilfsmittel an Versicherte nur auf Grundlage von Verträgen nach § 127 SGB V abgegeben werden. Als Vertragspartner kommen lediglich Leistungserbringer in Betracht, welche die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Hat die Krankenkasse im Wege der Ausschreibung mit einem Hilfsmittelerbringer einen Vertrag gemäß § 127 Abs. 1 SGB V geschlossen, erfolgt die Versorgung durch einen Vertragspartner, der den Versicherten von der Krankenkasse zu benennen ist. Eine weitere Einschränkung der Wahlfreiheit erfolgt, wenn die Krankenkassen auf die bei ihr bereits vorhandenen Hilfsmittel verweisen kann (vgl. § 33 Abs. 5 SGB V).

Im Übrigen darf das Wahlrecht weder durch die Ärzte noch durch Krankenkassen eingeschränkt werden.

Grundsätzlich gilt, dass weder der verordnende Arzt noch die Krankenkassen Einfluss auf die Auswahl des Leistungserbringers nehmen darf. Da die Versorgung über den gesamten Markt der zugelassenen Leistungserbringer erfolgen soll.

Dementsprechend müssen Ärzte bei der Verordnung von Hilfsmitteln ihre Patienten auf ihre Wahlfreiheit hinweisen. Nach der Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) darf der Arzt bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln ohne sachlichen Grund keinen bestimmten Hersteller benennen.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn medizinisch begründete Erwägungen vorliegen, die eine Empfehlung eines bestimmten Herstellers nachvollziehbar erscheinen lässt. Auch begründete positive Erfahrungen mit Hilfsmittelerbringern darf der Arzt in einer Empfehlung an den Patienten umsetzen.

Eindeutig unzulässig ist, die Empfehlung an die Bezahlung eines bestimmten Betrages durch den Hersteller zu koppeln. Darin liegt nicht nur ein Verstoß gegen das Berufsrecht, sondern auch ein Verstoß gegen sozialversicherungsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften.